

Satzung des Vereins Lokale Aktionsgruppe (LAG) Unteres Saaletal und Petersberg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Lokale Aktionsgruppe Unteres Saaletal und Petersberg.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Petersberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Mobilisierung, Zusammenführung und Vernetzung von Akteuren der Region zur Entwicklung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES). Der Verein ist Motor und Monitor der regionalen Entwicklung, unterstützt die Umsetzung von Vorhaben regionaler Akteure und kann selbst Vorhaben zum Nutzen der Region durchführen.
- (2) Der Verein ist für die Errichtung und Organisation des Regionalmanagements, welches für die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, des LEADER-Prozesses und der interkommunalen Zusammenarbeit in der Region „Unteres Saaletal und Petersberg“ in den Landkreisen Saalekreis und Salzlandkreis zuständig. Diese setzt sich zusammen aus den drei Einheitsgemeinden Nienburg, Bernburg und Könnern sowie die Verbandsgemeinde Saale-Wipper im Salzlandkreis. Im Saalekreis liegen die sechs Einheitsgemeinden Petersberg, Saalatal, Wettin-Löbejün, Landsberg, Kabelsketal und Teutschenthal.
- (3) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie die Ziele der Satzung und die Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich oder per Email erfolgen. Über den Antrag auf Mitgliedschaft, der die Anerkennung und Einhaltung der Satzung einschließt, entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein ablehnender Beschluss zum Mitgliedschaftsantrag wird nicht begründet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Auflösung des Vereins,
 - Auflösung der juristischen Person und Tod bei natürlichen Personen,
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die mit 3-monatiger Frist zum 31.12. des Jahres erfolgen muss,
 - Ausschluss durch Beschluss des Vorstands bei der Existenz eines wichtigen Grundes

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Das ausscheidende Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum satzungsmäßigen Ende der Mitgliedschaft und zum Tragen aller sonstigen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Pflichten verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss.
- (6) Insbesondere die Verfolgung persönlicher oder parteipolitischer Interessen, die Vereinsinteressen entgegenstehen, fremdenfeindliches, sexistisches, rassistisches oder sonstiges diskriminierendes Verhalten stehen im Widerspruch zu den Zielen des Vereins und können zum Ausschluss aus dem Verein führen.

§ 4 Stimmrecht der Mitglieder

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person sein, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person.
- (2) Das Stimmrecht kann in Vertretung des Mitglieds durch ein anderes ordentliches Mitglied ausgeübt werden. Dieses muss bei der Sitzung eine entsprechende Vollmacht schriftlich oder per Email präsentieren. Ein Mitglied kann für die Wahrnehmung von maximal zwei weiteren Stimmrechten bevollmächtigt werden, die zudem nur innerhalb der gleichen Interessengruppe gegeben werden kann.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Tätigkeit kann der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge in Geld erheben. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist, festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Haben Mitglieder nachweislich Kosten des LEADER-Managements übernommen, werden diese auf die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen angerechnet.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich oder per Email an die jeweils zuletzt benannte Adresse unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per Email Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) die Beschlussfassung über die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,

- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsprüfberichts,
 - e) die Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - f) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - g) der Beschluss der Vereinssatzung und Ordnungen bzw. deren Änderungen,
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) die Beschlussfassung zu strategischen Grundlagen der Arbeit des Vereins als LAG (Strategie, Auswahlverfahren und -kriterien, Evaluierungsberichte),
 - j) die Beschlussfassung über die Auswahl der zur Förderung vorzuschlagenden Projekte, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderweitiges beschließt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn weder kommunale Gebietskörperschaften sowie Landes- und Bundesbehörden insgesamt, noch einzelne andere Interessengruppen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Wirksamkeit einer Satzungsänderung bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen; gleiches gilt für Zweckänderungen. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (6) In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands alternativ ein schriftliches Beschlussverfahren durchgeführt werden. An diesem Verfahren muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder durch eine Stimmabgabe teilnehmen.
- (7) Auf Beschluss des Vorstands kann alternativ eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischer Beschlussfassung durchgeführt werden. In diesem Fall ist den Mitgliedern mit der Einladung die Plattform und eine Zugangskennung mitzuteilen, mit der sichergestellt wird, dass grundsätzlich nur diese Zutritt erhalten. Die Mitglieder sind darauf hinzuweisen, dass die Zugangskennung nicht weitergegeben werden darf außer im Rahmen einer gestatteten Bevollmächtigung.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Er hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an.

- (3) Gewählte Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder oder gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person sein, die Mitglied sind. Ein Vorstandsmitglied, das nicht mehr gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist, das Mitglied ist, hat es dem Vorstand umgehend mitzuteilen. Vorschlagsberechtigt für den Vorstand sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein in allen außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters entsprechend § 26 Abs. 2 BGB. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem Stellvertreter obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von der Einzelvertretungsvollmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (5) Die Vorstandssitzungen werden schriftlich oder per Email mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Auf die Frist kann verzichtet werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied in Textform widerspricht.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann die Bildung eines Beirates beschließen.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr bestellt.
- (2) Sie überprüfen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, das Belegwesen, die Kontenführung und die Kasse des Vereins.
- (3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Rechnungsprüfung zu erfolgen.
- (4) Einmal jährlich hat die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (5) Die Rechnungsprüfer unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung durch den Vorstand. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf hierbei einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorsitzende Liquidator.

- (3) Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.